



## Auffüllstunden

## ► Art. 6 Didaktische Tätigkeit - Arbeit mit Schülern

### Auffüllstunden der Lehrpersonen - LKV Art.6

Die Auffüllstunden werden den Bestimmungen im Landeskollektivvertrag entsprechend mit didaktischer Tätigkeit belegt. Bereitschaftsdienst wird nur in der ersten Unterrichtsstunde eingeplant, und eine Lehrperson kann bis zu maximal 50% ihrer Auffüllstunden mit Bereitschaft belegen. Unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und Aufsichten werden nicht mit Auffüllstunden abgedeckt (Übereinkunft von Schulamt und Gewerkschaft zum Ausgleich der 50 Minutenstunden) Die didaktischen Tätigkeiten, die für Auffüllstunden angerechnet werden, betreffen:

- Stützkurse/Lernberatungskurse/Förderkurse (immer nur in Absprache in der Fachgruppe und mit der Fachgruppenleitung)
- Betreuung der Klasse als Klassenvorstand, sofern die Betreuung über die curricularen Stunden hinausgeht (muss dokumentiert und als Dokument dem Schuldirektor zur Verfügung gestellt werden)
- Bereitschaft, nur dann, wenn ausdrücklich vom Schuldirektor angeordnet.
- Betreuung von Facharbeiten/Schwerpunktthemen: pro Facharbeit 8 Stunden als Auffüllstunden; pro Schwerpunktthema 3 Auffüllstunden; eine Lehrperson betreut in der Regel 3 Facharbeiten; eine Lehrperson betreut bis zu maximal sechs vertiefte Themen. Diese Auffüllstunden werden unter "Beschreibung" angeführt und werden am Schluss des Schuljahres zu der Summe der Gesamtspalte dazugezählt.
- Aufsicht bei Nachholschularbeiten/Nachprüfungen
- Gruppenteiliger Unterricht, Teamteaching (abhängig von der Fachgruppe und der Entscheidung des Fachgruppenleiters/leiterin)
- Differenzierung bei SchülerInnen mit Migrationshintergrund (abhängig von der Fachgruppe und der Entscheidung des Fachgruppenleiters/ der -leiterin)
- Lernportale traditionelle oder/und digitale
- Begabtenförderung, individuelle Beratung für SchülerInnen
- Spezialunterweisungen im IKT-Bereich
- Online-Arbeit mit SchülerInnen
- Redaktion von Schulzeitungen
- Betreuung von SchülerInnen bei Praktika (pro SchülerIn 2 Stunden) Pro Lehrperson nicht mehr als 5 SchülerInnen.
- Tutorentätigkeit für SchülerInnen, die ein Auslandsschuljahr absolvieren (pro SchülerIn 8 Stunden)
- Arbeit mit SchülerInnen in Spezialräumen (Bibliothek, Kunstraum, EDV, Labor, ZiB...)
- Arbeit in der Bibliothek (Verwaltungsarbeit wird mit 1,9 multipliziert)
- Betreuung digitales Netz, EDV, digitales Register usw. (wird mit dem Faktor 1,9 multipliziert)
- Betreuung von PrivatistInnen (nicht Privatstunden)
- Fächerübergreifender Unterricht (Füla)  
Die LeiterInnen von Füla können bis zu max. 3 Stunden angerechnet bekommen und diese müssen unter "Beschreibung" im digitalen Register begründet werden. Diese Stunden werden unter "Beschreibung" angeführt. und werden am Schluss des Schuljahres zu der Summe "Anzahl Std. lt. Art.6" dazugezählt.
- Lesewettbewerb: Pro gelesenem Buch und Fragebogen mit mind. 12 Fragen werden 2 Auffüllstunden angerechnet. Diese Auffüllstunden werden unter "Beschreibung" angeführt und werden am Schluss des Schuljahres zu der Summe "Anzahl Std.lt.Art.6" dazugezählt.
- Fachintegration sofern nicht im offiziellen Lehrerstundenplan eingetragen.

Alle nichtdidaktischen Auffüllstunden werden mit dem Faktor 1,9 multipliziert.

Die Auffüllstunden (außercurriculare Stunden) werden in Absprache mit den Fachgruppenleitern verplant

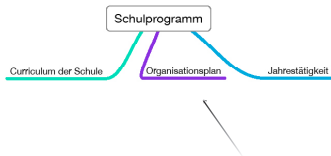
Alle Stunden vor Schulbeginn im September und nach Unterrichtsende im Juni werden nicht gezählt.

Entscheidungen unabhängig von der Fachgruppe/Fachgruppenleitung sind nicht möglich.

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen werden nicht als Auffüllstunden gezählt.

Die Auffüllstunden werden ab dem Schuljahr 16/17 im digitalen Register dokumentiert.

Die Höhe der Auffüllstunden wurde so konzipiert, dass grundsätzlich keine Überstunden anfallen. Sollte dies trotzdem der Fall sein, dann müssen diese frühzeitig mit dem Schuldirektor abgeklärt werden. Ohne diese Abklärung kann nicht garantiert werden, dass Stundenüberhänge abgegolten werden können.



220 Stunden

► Art. 8 Für den Unterricht erforderliche zusätzliche Arbeitszeit

**Art. 8 LKV Für den Unterricht  
zusätzliche Arbeitszeit  
Die Arbeitszeit beträgt bis zu  
220 Jahresstunden**

Art. 8 Absatz 1:

Die Aufgaben hängen mit dem Berufsbild der LehrerInnen zusammen: Teilnahme an Versammlungen des Lehrerkollegiums, Elternarbeit, Elternsprechtag, Einzelsprechstunden, Sitzungen der Kollegialorgane, persönliche Weiterbildung im Dienst, Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, Arbeitsgruppen/ Forschungsgruppen, alle anderen Tätigkeiten, die mit dem Unterricht zusammenhängen. „Sie umfassen alle Tätigkeiten, auch kollegialer Art, der Planung, Forschung, Fort- und Weiterbildung, der Bewertung und Dokumentation, die Vorbereitungsarbeiten für die Kollegialorgane, auch die der gewählten, die Teilnahme an den Sitzungen und die Durchführung der von den genannten Organen gefassten Beschlüsse.“ (Art.8, Abs.1)

Art.8 Absatz 1, c:

Kollegiale Planung und Koordinierung in Fach- und Arbeitsgruppen, Fachgruppensitzungen im Ausmaß von mindestens 33 Jahresstunden



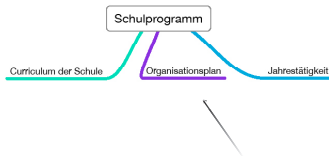
## Überstunden

### ► Didaktik

#### Kriterien für die Vergabe von Überstunden

Didaktiküberstunden werden für jene Unterrichtstätigkeiten gewährt, die über die 20. Stunde hinausgehen, für die in der Direktion angesucht wird und für die am Ende des Schuljahres mit einer Eigenerklärung in der Direktion abgegeben werden. Zudem muss mit dem Schuldirektor in einem Gespräch abgeklärt werden, ob die Überstunden erforderlich sind und den Zielsetzungen der Schule entsprechen. Der Schuldirektor wird bei der Planung die folgenden, von der Lehrerkonferenz genehmigten Kriterien zugrundelegen:

1. Voraussetzung für die Vergabe von Überstunden ist die dokumentierte Ableistung der neunzehnten und zwanzigsten Stunde, und zwar im Sinne der Auffüllstunden.
2. Für Überstunden muss von vornherein immer schriftlich angesucht werden. Der Direktor überprüft die Notwendigkeit und wird in einem Gespräch abklären, ob solche gewährt werden können, ob vor allem jene Bereiche betroffen sind, die von den Ressourcen her unterrepräsentiert sind, und wie die Rahmenbedingungen auszuschauen haben. Dem Ansucher wird dargelegt, dass die Auszahlung der Überstunden davon abhängt, wieviel an Kontingent zur Verfügung steht, und dass mit dem Ansuchen die Höhe der auszahlenden Beträge nicht garantiert wird.
4. Sollte der Direktor mit dem Antrag auf Didaktik-Überstunden einverstanden sein, so wird die Lehrperson aufgefordert, nach Abschluss der Tätigkeit, die entsprechende Eigenerklärung abzugeben.
5. Reichen die Mittel nicht aus, dann wird eine Lösung angestrebt, die alle an der Schule zu bedienenden Bereiche berücksichtigt. Der Schuldirektor wird sich darüber mit seinen Mitarbeitern beraten.
6. Die Koordinatoren für das Schulprogramm, die in der Steuergruppe organisiert sind, werden über das eigene Kontingent, das das Schulamt der Schule zur Verfügung stellt, bezahlt.



## Supplenzen

**Durch unterrichtsbegleitende Tätigkeiten ausfallende Unterrichtsstunden (in Anwendung des Rundschreibens des Schulamtsleiters Nr. 21/2004)**

**Vereinbarung mit der EGV und gültig ab dem 1.9.2013**

## ► Ausfallende Stunden bei Abwesenheit der Klassen

**Gemäß dezentralem Landeskollektivvertrag über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der EGV, Art.5. (Ist nicht Teil der verpflichtenden Verhandlungen, sondern eine Übereinkunft zwischen EGV und Direktion)**

1. Kriterien für Verwendung des Lehrpersonals, wenn Stunden ausfallen: Lehrerinnen und Lehrern, denen der Unterricht aufgrund der Abwesenheit der Klasse (Lehrausgänge und Lehrausflüge) ausfällt, befinden sich an diesen Tagen vor Ort an der Schule. Sie werden eingesetzt für: a) Supplenzen (entsprechend den ausgefallenen Stunden, dürfen nicht verweigert werden) Sie arbeiten an: b) aktuellen didaktischen Projekten c) Teamunterricht d) berufsspezifischen Tätigkeiten
2. Sollten keine Supplenzen anfallen und der/die Betroffene es vorziehen, nicht vor Ort zu sein, dann muss dies verpflichtend dem Sekretariat vor Unterrichtsbeginn gemeldet werden (per Telefon/per E-Mail). Auch wenn man aufgrund von ausgefallenen Stunden später in die Schule kommt oder diese früher verlässt, muss dies dem Sekretariat mitgeteilt werden. Dieses Stunden gelten dann als „Minusstunden“ und sind Ressourcen der Schule. Entsprechend der Stundenverpflichtung für diesen Tag müssen diese dann zu einem späteren Zeitpunkt als gelegentliche Supplenzen oder durch andere Tätigkeiten, wie sie für die Auffüllstunden (laut Schulprogramm) vorgesehen sind, eingebracht werden. Diese Stunden können mit eventuellen Überstunden verrechnet werden.
3. Während Praktikums-, Projektwochen und Lehrfahrten können Supplenzstunden innerhalb dieses Zeitraumes (ca. 2 Wochen) flexibler vergeben werden: d.h. ausgefallene Stunden können an unterschiedlichen Tagen als Supplenzstunden zugeteilt werden.
4. Das Sekretariat achtet auf die gerechte Verteilung der Supplenzstunden.
5. Durch diese Regelung darf es zu keiner Erhöhung der Überstunden kommen.